

**Teilnahmebedingungen für Fahrtrainings-Rennstrecke  
der Firma HOFFSÜMMER race instructor,  
Inhaber Matthias Hoffsummer, Kirchheim,**

**A. Grundlagen:**

HRI veranstaltet Fahrtrainings in Form von Schulungen, Individual- und / oder Gruppentrainings auf ausgewählten und für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gesperrten Rundstrecken zur Fortbildung und Verbesserung von Verständnis, Fahrkönnen und Fahrtechnik des Teilnehmers. Fahrtrainings von HRI finden durch ihn selbst oder durch von ihm ausgewählte Instruktooren statt.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nutzen In diesem Zusammenhang regelmäßig auch andere Dritte und nicht notwendigerweise nur Teilnehmer von Veranstaltungen des HRI die entsprechende Rundstrecke.

Typischerweise und unbenommen der in jedem Fall zu berücksichtigenden (Sicherheits-) Regelungen und Vorgaben der Rundstreckenbetreiber, bedeutet die Teilnahme ein erhöhtes Risiko für eine mögliche Unfallgefahr, sei es wegen eigener Fehler des Teilnehmers, sei es aufgrund von Fehlern anderer Teilnehmer oder sonstiger Dritter.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass grundsätzlich die Rennstreckenbetreiber, wie auch alle Beteiligten vor diesem Hintergrund davon ausgehen, dass jeder Teilnehmer freiwillig und in Kenntnis der erhöhten Unfallgefahr teilnimmt und im Rahmen des gesetzlich Möglichen auf Erstattungsansprüche gegen HRI bzw. sonstige Dritte nach Maßgabe nachfolgender Regelungen verzichtet.

Die Eckdaten der Teilnahme an solchen Fahrtrainings werden vereinbart auf Grundlage entsprechender Anmeldungen, in der Preise, die spezifische Rennstrecke und weitergehende Details festgehalten werden.

Ausdrückliche Vertragsgrundlage und Inhalt der durch HRI angebotenen und veranstalteten Fahrsicherheitstrainings auf Grundlage der Anmeldung sind die nachfolgenden Regelungen, mit denen der Teilnehmer durch Gegenzeichnung hiermit ausdrücklich sein Einverständnis erklärt.

**B. Dies vorausgeschickt, wird im Einzelnen Nachfolgendes vereinbart:**

**I. Persönliche Voraussetzungen für den Teilnehmer:**

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Fahrtrainings für den Teilnehmer überdurchschnittliche bzw. außergewöhnliche physische, gegebenenfalls auch psychische (Stress-) Belastung begründen. Dazu wird Folgendes durch den Teilnehmer versichert und vereinbart:

**1. Alter, Geschäftsfähigkeit und Fahrerlaubnis des Teilnehmers:**

Der Teilnehmer versichert, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, uneingeschränkt geschäftsfähig zu sein und seit mindesten einem Jahr im gültigen Besitz einer uneingeschränkten Fahrerlaubnis zu stehen, sowie keinerlei Fahrverbot oder sonstiger Untersagung oder Einschränkung des Rechts zum Führen des von ihm während des Fahrtrainings zu nutzenden Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zu unterliegen.

**2. Gesundheitlicher Zustand des Teilnehmers:**

Der Teilnehmer versichert, dass er gesundheitlich in einwandfreiem Zustand ist, , wie auch in angemessenem zeitlichen Abstand vor der gegenständlichen Teilnahme, dass er insbesondere an keinerlei Erkrankungen oder Krankheitsbildern leidet, die einer solchen Teilnahme entgegenstehen oder diese beeinträchtigen könnten, wie insbesondere Sehschwäche, Farbblindheit oder sonstiger spontaner Ausfallerscheinungen oder Konzentrationsschwächen.

**3. Ausschluss des Konsums von Alkohol, Drogen oder beeinträchtigenden Medikamenten:**

Der Teilnehmer ist verpflichtet während des Fahrtrainings selbst, noch in den letzten 24 Stunden vor der Fahrveranstaltung Veranstaltung Alkohol, Drogen und / oder sonstige beeinträchtigende Medikamente oder Mittel jedweder Art, zu sich zu nehmen.

**4. Recht zur Prüfung und Ausschluss durch HRI:**

HRI ist berechtigt, sich vor Beginn des Fahrtrainings, aber auch während der Teilnahme jederzeit vom Teilnehmer dessen gültigen Ausweis, wie auch seine gültige Fahrerlaubnis vorlegen zu lassen und bei Verweigerung oder sonstiger Nichtvorlage, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

MH ist auch berechtigt, bei Verdacht eines Verstoßes gegen obige Vorgaben gemäß Ziffer 3, den Teilnehmer zur Durchführung eines entsprechenden Alkohol- Drogen- oder sonstigen spezifischen Testes aufzufordern und bei Verweigerung den Teilnehmer aus Sicherheitsgründen bei Verdacht des dadurch begründeten erhöhten Risikos der Gesundheit des Teilnehmers und / oder dritter Teilnehmer, diesen von der Veranstaltung auszuschließen.

#### **5. Notwendige Kenntnis der deutschen Sprache:**

Vor jedem Fahrtraining erfolgt in deutscher Sprache eine Einweisung mit Sicherheitshinweisen, die für jeden Teilnehmer obligatorisch ist. Auch die weitergehende Dokumentation, Hinweise und Regularien, erfolgen bzw. sind formuliert in deutscher Sprache. Sollte der Teilnehmer nicht der deutschen Sprache uneingeschränkt mächtig sein, so wird er dies vorher mit HRI abstimmen, um zu klären, ob eine englischsprachige Schulung und Dokumentation als Alternative bzw. parallel zur Verfügung steht.

## **II. Zum Fahrzeug, Ausstattung und Versicherung des Teilnehmers:**

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Fahrtrainings auch für das Fahrzeug überdurchschnittliche Belastung begründen und deswegen zum Schutz des Teilnehmers selbst, wie auch Dritter, auch der technisch einwandfreie Zustand des Fahrzeuges von besonderer Wichtigkeit ist. Dazu wird Folgendes durch den Teilnehmer versichert und vereinbart, insoweit der Teilnehmer nicht ausnahmsweise ein von HRI gestelltes Fahrzeug nutzt:

#### **1. Zulassung, Versicherung, Einhaltung der StVZO bzw. der entsprechenden nationalen Regelungen:**

Der Teilnehmer hat ausdrücklich abzusichern und dafür Sorge zu tragen und garantiert hiermit ausdrücklich, dass das von ihm genutzte Fahrzeug uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehrs zugelassen ist und den Regelungen der StVZO für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge bzw. der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes der Zulassung des Fahrzeuges entspricht.

#### **2. Zustand und Prüfung der Sicherheitseinrichtungen:**

Der Teilnehmer versichert, dass insbesondere alle sicherheitsrelevanten Bestandteile des von ihm genutzten Fahrzeuges, wie insbesondere Räder und Reifen, Bremsen, Lenkung, Fahrwerk, Anschnallgurte und sonstige regelmäßig, wie jedenfalls auch nach dem letzten Einsatz des Fahrzeuges in Fahrtrainings und / oder sonst auf Rennstrecken und / oder Motorsportveranstaltungen, überprüft und im Bedarfsfall instandgesetzt / ersetzt wurden.

#### **3. Helm und sonstige persönliche Sicherheitsausrüstung:**

Helme und sonstige ggf. vorgeschriebene persönliche Schutzkleidung, müssen den jeweiligen aktuellen Schutznormierungen entsprechen, zugelassen und ihrer Funktionalität uneingeschränkt bzw. unbeschädigt sein.

#### **4. Keine Pflicht zur Prüfung und / oder Möglichkeit zur Instandsetzung durch HRI:**

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass HRI weder selbst, noch durch gegebenenfalls hinzugezogene Instrukturen oder sonstiger Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, zeitlich und / oder technisch in der Lage sind, den Zustand des Fahrzeuges bzw. der Ausstattung des Teilnehmers zu überprüfen und / oder instand zu setzen.

#### **5. Recht zur Prüfung und Ausschluss durch HRI:**

HRI ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei Verdacht eines Verstoßes gegen obige Vorgaben gemäß Ziffer 3 und / oder Ziffer 4, den Teilnehmer zur Vermeidung der Gefährdung des Teilnehmers oder sonstiger Dritter, den Teilnehmer und / oder dessen Fahrzeug von der Veranstaltung auszuschließen.

#### **6. Versicherung:**

Dem Teilnehmer wird dringend anempfohlen, rechtzeitig vor dem Fahrtraining, die diesbezügliche Deckung mit seiner Versicherung zu klären und bei nicht oder nicht vollständiger Deckung, eine entsprechende zusätzliche Versicherung für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen abzuschließen, für selbst erlittene materielle und/oder immaterielle Sach- oder Personenschäden, wie auch sonstige, bzw. Folgeschäden, wie auch zur Absicherung in gleichem Umfang bei vom Teilnehmer zu verantwortenden Sach- oder Personenschäden jedweder Sonstiger, einschließlich anderer Teilnehmer und / oder Begleitpersonen, des HRI, des Rundstreckenbetreibers, sowie deren jeweiliger Mitarbeiter, Verrichtungs- und / oder Erfüllungsgehilfen. Auf Anfrage benennt HRI beispielhaft entsprechende Versicherer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer insbesondere auch ersatzpflichtig ist für Schäden, die er selbst schuldhaft an der Rennstrecke oder diesbezüglichen Einrichtungen verursacht, weswegen auch insoweit eine Überprüfung der Versicherungsdeckung dringend anempfohlen wird.

### **III. Voraussetzung der Teilnahme und Ausschluss von Begleitpersonen:**

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, jedwede Begleitpersonen oder sonstige Dritte während der Veranstaltung in seinem Fahrzeug mitzunehmen oder sein Fahrzeug Dritten zur Nutzung während der Veranstaltung zu überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich vorher schriftlich oder durch HRI freigegeben ist, oder es sich ausnahmsweise um HRI und / oder der von ihm benannten und eingesetzten Instruktoren handelt.

HRI kann und wird die Teilnahme von Begleitpersonen des Teilnehmers im Fahrzeug des Teilnehmers davon abhängig machen, dass bei diesem die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie beim Teilnehmer selbst nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen. HRI kann insbesondere die Genehmigung der Teilnahme ohne Begründung verweigern und / oder von dem Abschluss und der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung wie vorliegend, durch den Teilnehmer abhängig machen.

### **IV. Regelungen für den Ablauf der Veranstaltung:**

Es gilt während der gesamten Veranstaltung ausdrücklich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme – FAIRPLAY - im Straßenverkehr und es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die dazu geeignet sind, sich selbst oder andere Teilnehmer zu gefährden. Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

#### **1. Notwendige Teilnahme an allen Einweisungen und Einführungen:**

Der Teilnehmer, wie auch mögliche Begleitpersonen, soweit zugelassen, haben an allen Einweisungen einschließlich der einführenden Schulung und Sicherheitseinweisungen uneingeschränkt teilzunehmen. Die dort erteilten Weisungen sind einzuhalten.

#### **2. Einhaltung der Regelungen und Weisungen des Streckenbetreibers:**

Des Weiteren sind die Regelungen des jeweiligen Streckenbetreibers uneingeschränkt einzuhalten. Daneben hat der Teilnehmer alle Weisungen des Streckenbetreibers, wie auch der von diesen eingesetzten Personen, insbesondere des Strecken- und Sicherheitspersonals, uneingeschränkt zu befolgen.

#### **3. Weisungen durch HRI und dessen Mitarbeiter:**

Des Weiteren sind die Weisungen von HRI bzw. dessen insoweit eingesetzter Instruktoren und sonstiger Mitarbeiter zu befolgen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Weisungen auch die jederzeitige Beendigung der Veranstaltung, so insbesondere aus Sicherheitsgründen, beinhalten können, wie auch den jederzeitigen Ausschluss des Teilnehmers, was ebenfalls uneingeschränkt zu befolgen ist.

#### **4. Sicherheitsausrüstung und – Nutzung:**

Anschnallgurte und Helme sind während der gesamten Teilnahme am Fahrtraining selbst, zu tragen. Cabrios dürfen aus Sicherheitsgründen nur geschlossen genutzt werden, soweit nicht nach Prüfung des Fahrzeuges vor Ort, so etwa aufgrund der technischen Struktur des Fahrzeuges, durch HRI ausnahmsweise eine Teilnahme mit geöffnetem Dach freigegeben wird. Weitere Sicherheitsausrüstungen, wie spezielle Schutzkleidung, Überrollbügel u.a. können durch rechtzeitige Bekanntmachung zusätzlich vorausgesetzt werden.

#### **5. Gesetzliche Bestimmungen der StVO bzw. vergleichbarer Regelungen im Ausland:**

Neben den Bestimmungen des Streckenbetreibers, wie auch den vorliegenden Bedingungen, wie auch insbesondere den Anweisungen des Streckenpersonals, wie auch des HRI bzw. dessen Mitarbeiter, gelten die Regelungen der StVO. Sollte der Streckenbetreiber bei Veranstaltungen im Ausland andere gegebenenfalls regionale diesbezügliche Vorschriften zugrunde legen, sind diese in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

#### **6. Unklarheit oder Widerspruch von Regelungen / Weisungen:**

Sollten sich wider Erwarten die nach Maßgabe vorbenannter Vereinbarungen zu beachtenden Regelungen bzw. Weisungen widersprechen, wird der Teilnehmer insoweit eine Klarstellung durch HRI einholen. Im dennoch verbleibenden Zweifelsfall oder bei besonderer Eilbedürftigkeit hat immer die bestmögliche Sicherheit aller Teilnehmer und Beteiligten Vorrang.

## **V. Grundsätzliche Möglichkeit der Beendigung der Teilnahme durch HRI:**

HRI ist, unbenommen der diesbezüglichen vorbenannten Regelungen, jederzeit berechtigt, selbst oder durch die von ihm beauftragten Instruktoren, die Mitwirkung des Teilnehmers abzusagen und / oder ihn von der Rennstrecke zu verweisen, falls dies aus Sicherheitsgründen, so insbesondere aufgrund des physischen oder psychischen Zustandes des Teilnehmers und / oder aufgrund klimatischer Verhältnisse und / oder Entscheidungen und / oder Weisungen des Streckenbetreibers nach freiem Ermessen des HRI und / oder seiner Instruktoren bzw. des Streckenbetreibers angemessen und / oder erforderlich erscheint.

Eine Erstattung des Kostenbeitrages des Teilnehmers erfolgt insoweit in allen Fällen eines Ausschlusses nach Maßgabe dieser, wie auch der oben genannten, Regelungen, dann nicht, falls der Ausschluss von der Teilnahme nicht durch schuldhaftes Fehlverhalten des HRI und / oder dessen Instruktoren oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde.

## **VI. Haftungsausschluss:**

Die Teilnahme am Fahrtraining ist in Anbetracht des Zwecks der Schulung bzw. Fortbildung auch im Bereich anspruchsvollerer Fahrmanöver geeignet. In der Regel nutzen zeitgleich auch andere Teilnehmer und sonstige Dritte den Rundkurs, so dass grundsätzlich eine erhöhte Gefahr von Schäden und / oder Unfällen besteht. Dazu wird Folgendes vereinbart:

### **1. Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit:**

Für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung eines Schadens durch HRI, bzw. die ihm insoweit zuzuordnenden Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, haftet HRI nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Haftung bei schuldhafter Verletzung von Gesundheit, Leib oder Leib:**

Für den Fall der schuldhaft durch HRI, bzw. die ihm insoweit zuzuordnenden Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an Gesundheit, Leib oder Leben des Teilnehmers haftet HRI nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **3. Grundsätzlicher Haftungsausschluss und Verzicht auf Schadensersatz im Übrigen:**

HRI übernimmt mit Ausnahme der vorbenannten Regelungen unter Ziffer 1 und 2, keine Haftung für Schäden, die der Teilnehmer selbst durch eigenes Fehlverhalten oder durch das Fehlverhalten Dritter oder in sonstiger Art und Weise durch Teilnahme am Fahrtraining erleidet, insbesondere auch nicht für die Möglichkeit einer erfolgreichen oder durchsetzbaren Inanspruchnahme von Ersatzansprüchen gegen den Veranstalter, andere Teilnehmer oder sonstige Dritte.

Der Teilnehmer verzichtet hiermit auf jedwede Ansprüche gegenüber HRI, dessen Instruktoren und / oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, wie auch den Rennstreckenbetreiber und / oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Fahrtraining begründet werden.

### **4. Führung des Teilnehmerfahrzeuges durch HRI oder einen Instruktor:**

Im Falle der Führung des Fahrzeuges durch HRI oder eines der von ihm eingeschalteten Instruktoren bleibt es auch insoweit bei den vorbenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüssen für den Fall einer Schadensverursachung durch HRI selbst oder den Instruktor am Fahrzeug des Teilnehmers und / oder zu Lasten des Rennstreckenveranstalters oder Dritter.

### **5. Freistellungsverpflichtung des Teilnehmers bei eigener Schadensverursachung:**

Sollte aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Teilnahme ein Schaden durch den Teilnehmer oder dessen Fahrzeug verursacht werden, der zu einer Inanspruchnahme durch den Rennstreckenbetreiber oder Dritte gegenüber HRI und / oder von diesem eingeschaltete Instruktoren oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht wird, so verpflichtet sich der Teilnehmer, HRI, wie auch die gegebenenfalls in Anspruch genommenen Instruktoren und / oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf erstes Anfordern freizustellen.

### **6. Haftungsausschluss für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:**

Mit Ausnahme obiger Regelungen unter Ziffer 1, haftet HRI nicht für einen eventuellen Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen des Teilnehmers aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

### **7. Haftung für verursachte Schäden Dritter:**

Zur Klarstellung wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer auch haftet für Schäden, die er schuldhaft verursacht an der Rennstrecke oder diesbezüglichen Einrichtungen.

## **VII. Bild- und Tonaufnahmen:**

Dem Teilnehmer ist bekannt und er ist ausdrücklich damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Bild- und Videoaufnahmen gefertigt werden, durch HRI und / oder dessen Mitarbeiter, wie insbesondere auch durch den Streckenbetreiber. Mit der Nutzung von Bild- und Videoaufnahmen des Teilnehmers, wie auch dessen Fahrzeuges ist der Teilnehmer ausdrücklich einverstanden.

Er überträgt hiermit sämtliche Nutzungsrechte an den insoweit erstellten Bild- und Videoaufnahmen auf HRI und erklärt sich mit der Nutzung für Werbezwecke, zur Dokumentation der Veranstaltung durch HRI selbst, wie auch durch Dritte ausdrücklich unbefristet einverstanden, wie auch mit damit verbundenen Veröffentlichungen im Internet oder sonstigen Medien. Das Gleiche gilt für eine entsprechende Nutzung durch den Streckenbetreiber in diesem Zusammenhang, wie auch durch diesen beauftragte Dritte. Dieses Recht beinhaltet die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen im vorbenannten Sinn.

## **VIII. Stornierung:**

Die Stornierung der zugrunde liegenden Teilnahmevereinbarung ist nicht beliebig möglich, da die Veranstaltung und die damit verbundenen Verpflichtungen von HRI darauf begründet werden, dass rechtzeitig eine ausreichende Teilnehmerzahl verbindlich die Teilnahme zusagt. Nur so können die diesbezüglichen preislichen Grundlagen gesichert zur Verfügung gestellt werden. Als alleinige Ausnahme hierzu wird Folgendes festgehalten:

Eine Stornierung durch den Teilnehmer kann bis zum 61. Tag vor der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung an HRI, unterzeichnet durch den Teilnehmer, noch erfolgen. Ausschlaggebend ist der Eingang bei HRI unter der oben angegebenen Anschrift. Bei einer Stornierung ab dem 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 30 % der Startgebühr berechnet. Bei einer Stornierung ab dem 45. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Startgebühr berechnet. Eine Stornierung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn ist nicht mehr möglich bzw. kann ab dann keine Rückerstattung mehr erfolgen. Für die Berechnung wird der erste Tag der Veranstaltung in der Frist nicht mit berechnet. Der letzte Tag der Frist ist also der Anreisetag, nämlich der Tag vor Veranstaltungsbeginn.

## **IX. Datenschutz:**

Dem Teilnehmer ist bekannt und er ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten aus und im Zusammenhang mit der Planung der Veranstaltung, wie auch damit zusammenhängenden Maßnahmen von HRI, wie durch diese selbst genutzt und auch an Beteiligte oder im üblichen und notwendigen Maß an Dritte weitergegeben werden dürfen, so insbesondere an den Streckenbetreiber, insbesondere sonstige insoweit beauftragte Drittunternehmen, wie auch an Dritte und / oder Behörden im Rahmen der Gesamtabwicklung der Veranstaltung einschließlich der finanztechnischen und gegebenenfalls auch haftungsrechtlichen Abwicklung jedweder Art.

Weitergehende Hinweise auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, wie insbesondere auch die DSGVO, werden durch HRI auf Anforderung jederzeit gesondert zur Verfügung gestellt.

## **X. Anzuwendendes Recht:**

Die zugrunde liegende Vereinbarung, die Teilnahme, wie auch die daraus begründeten Rechtsfolgen bestimmen sich ausschließlich nach dem deutschen Recht.

## **XI. Formgebot:**

Änderungen und / oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zumindest der Textform, soweit gesetzlich nicht weitergehende Formerfordernisse vorgeschrieben sind.

## **XII. Salvatorische Klausel:**

Sollte eine Regelung der vorliegenden Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, diese Regelung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Regelung in wirksamer Form möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

## **XIII. Gesonderte Regelungen des jeweiligen Rennstreckenbetreibers:**

Der jeweilige Rennstreckenbetreiber regelt die Nutzungsmöglichkeiten, Rechte und Konsequenzen jeweils in eigenen Bedingungen, die wir nicht beeinflussen können und die, ausdrücklich unbenommen der vorliegenden Teilnahmebedingungen, im Verhältnis des Teilnehmers zum Rennstreckenbetreiber von diesem vorausgesetzt werden.

Die Bedingungen werden regelmäßig von dem Betreiber vor Ort vor Beginn der Veranstaltung zur Vorlage gebracht und das Einverständnis des Teilnehmers vorausgesetzt. Die derzeit aktuelle Fassung der spezifischen Bedingungen des Betreibers der in der Anmeldung genannten Rennstrecke liegt zur Kenntnisnahme anbei.

## **XIV. Bestätigung von Erhalt, Kenntnisnahme und Einverständnis des Teilnehmers:**

Der Teilnehmer bestätigt hiermit ausdrücklich durch nachfolgende Unterzeichnung

- den vollständigen Erhalt der vorliegenden Teilnahmebedingungen,
- wie auch den vollständigen Erhalt der beigefügten Bedingungen des spezifischen Rennstreckenbetreibers für die gebuchte Veranstaltung,
- wie auch sein uneingeschränkte Einverständnis mit vorliegenden Teilnahmebedingungen als Grundlage des gebuchten Fahrtrainings

durch Unterzeichnung. Die Parteien halten fest, dass zur Bestätigung des Einverständnisses die Rückübersendung der gegengezeichneten letzten Seite der vorliegenden Teilnahmebedingungen ausreichen soll, und zwar nach Wahl des Teilnehmers schriftlich, per E-Mail oder per Fax.

(Ort),....., (Datum).....

.....  
(Name des Teilnehmers / Unterschrift)